Begründung zur Änderung des Bebauungsplans „Kleinschafhausen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Erfordernis der Planänderung

Der Bebauungsplan „Kleinschafhausen“ setzt im schriftlichen Teil unter den Buchstaben B Ziffer 8 fest, dass Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig sind. Da es im Geltungsbereich des Bebauungsplans trotzdem vermehrt zum Bau von Nebenanlagen auf den Baugrundstücken kam, hierfür aber keine Befreiungen bzw. Genehmigungen beantragt wurden, ist es im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und aufgrund einer an die heutige Zeit angepasste Bebauung ratsam, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB dahingehend abzuändern, dass der Pkt. B mit der Ziffer 8 ersatzlos gestrichen wird.

Damit besteht das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplans.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen geschaffen werden. Es soll gewährleistet werden, dass die bereits bestehenden und nach der Landesbauordnung genehmigungsfreien Nebenanlagen legalisiert werden.

3. Inhalt der Planänderung

Art der baulichen Nutzung
Durch Streichung des Pkt. B Ziffer 8 des bestehenden Bebauungsplanes werden nach § 14 BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwendi-Wain, genehmigt am 14.02.2002 vom Landratsamt Biberach, als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).

5. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.

6. Umweltverträglichkeit

Auf Grundlage der Umwelterheblichkeitsprüfung wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planänderung vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

7. Auswirkung der Planänderung

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt, da der Wesensgehalt des Bebauungsplanes nicht angetastet wird.

8. Anhörung der Beteiligten – Träger öffentlicher Belange

Die von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstückseigentümer und die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben zur Änderung keine begründeten Anregungen vorgebracht.

Das Landratsamt als Träger der öffentlichen Belange hat keine Einwendungen vorgebracht.

Schwendi, den 26. April 2002

Siegel

GEMEINDE SCHWENDI LKR. BIBERACH

Günther Karremann
Bürgermeister

AZ: 621.41 Re/Gr